

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters für Mecklenburg-Vorpommern (Lobbyregistergesetz Mecklenburg-Vorpommern – LobRG M-V)

A Problem

Ein zentrales Anliegen der Demokratie ist die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess. Dieses Prinzip der politischen Gleichheit wird durch unregulierten Lobbyismus gefährdet, da mächtige Interessengruppen und finanzstarke Akteure einen unverhältnismäßig großen Einfluss auf politische Entscheidungen ausüben können.

In einer Demokratie ist die Sensibilität der gewählten Vertreter gegenüber den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Ein unregulierter Lobbyismus kann diese Responsivität untergraben, indem politische Entscheidungsträger verstärkt auf die Interessen derjenigen hören, die über die größten finanziellen Ressourcen und Netzwerke verfügen. Dies führt zu einer Verzerrung der politischen Agenda zugunsten spezifischer Interessengruppen, was die legitimen Erwartungen der Bürger an eine faire Vertretung untergräbt.

Zudem bedroht unregulierter Lobbyismus die Transparenz, ein weiteres Schlüsselement demokratischer Systeme. Transparenz in politischen Prozessen ist notwendig, um das Vertrauen der Bürger in die Integrität politischer Institutionen zu gewährleisten. Wenn Lobbyaktivitäten unreguliert und intransparent sind, entsteht eine Grauzone, in der illegitime oder korrupte Praktiken gedeihen können. Dies kann das Vertrauen der Bürger in die demokratischen Institutionen untergraben und zu Politikverdrossenheit führen.

Für demokratische Entscheidungsfindungsprozesse sind deliberative Aspekte von großer Bedeutung. Eine funktionierende Demokratie erfordert einen offenen und fairen Austausch von Argumenten und Ideen. Wenn jedoch bestimmte Interessen einen unverhältnismäßig großen Zugang zu politischen Entscheidungsträgern haben, wird dieser deliberative Prozess verzerrt. Dies kann dazu führen, dass wichtige gesellschaftliche Perspektiven und Anliegen marginalisiert werden und keinen Eingang in die politische Debatte finden.

B Lösung

Eine gesetzliche Regulierung des Lobbyismus kann zahlreiche Vorteile für das politische System und die politische Kultur in Deutschland mit sich bringen, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung demokratischer Prinzipien und die Förderung des Vertrauens der Bürger in die politischen Institutionen. Eine umfassende Regulierung kann zur Wahrung der politischen Chancengleichheit beitragen, indem sie sicherstellt, dass alle gesellschaftlichen Gruppen unabhängig von ihrer Finanzkraft einen fairen Zugang zum politischen Prozess haben.

Durch klare Regeln und Transparenzanforderungen kann die Regulierung des Lobbyismus die Responsivität der politischen Entscheidungsträger für die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung erhöhen. Das bedeutet, dass Politiker nicht nur auf die Interessen mächtiger Lobbygruppen, sondern auch auf die Anliegen der breiten Öffentlichkeit hören müssen. Auf diese Weise kann die politische Agenda ausgewogener und repräsentativer für die Gesellschaft als Ganzes gestaltet werden, was die Legitimität und Akzeptanz politischer Entscheidungen stärkt.

Transparenz ist ein weiterer zentraler Vorteil einer gesetzlich geregelten Lobbyarbeit. Wenn Lobbyaktivitäten transparent dokumentiert und öffentlich zugänglich sind, können die Bürger nachvollziehen, welche Interessen in den politischen Prozess einfließen und wie Entscheidungen zustande kommen. Dies erhöht die Nachvollziehbarkeit politischer Prozesse und kann das Vertrauen in die Integrität politischer Institutionen stärken. Transparente Lobbyarbeit kann auch dazu beitragen, korrupten Praktiken vorzubeugen, indem sie öffentliche Kontrolle und Rechenschaftspflicht sicherstellt.

Die Förderung der Deliberation, also des offenen und fairen Austausches von Argumenten und Ideen, ist ein weiterer positiver Effekt der Regulierung des Lobbyismus. Durch die Schaffung eines geregelten und transparenten Rahmens kann sichergestellt werden, dass unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen und Perspektiven in den politischen Diskurs einbezogen werden. Dies führt zu fundierteren und ausgewogeneren Entscheidungen, die die verschiedenen Interessen und Bedürfnisse der Gesellschaft berücksichtigen.

Darüber hinaus kann eine Regulierung des Lobbyismus die politische Kultur in Deutschland positiv beeinflussen. Ein reguliertes und transparentes Lobbywesen fördert eine Kultur der Offenheit und Verantwortlichkeit. Bürger fühlen sich eher ermutigt, sich politisch zu engagieren, wenn sie sehen, dass ihre Interessen fair vertreten werden und politische Entscheidungen auf einer soliden und transparenten Grundlage getroffen werden. Dies kann die politische Partizipation und das zivilgesellschaftliche Engagement stärken.

Insgesamt trägt die gesetzliche Regulierung des Lobbyismus zu mehr Chancengleichheit, Transparenz und Deliberation im politischen Prozess bei. Sie unterstützt die Integrität und Legitimität der politischen Institutionen und fördert das Vertrauen der Bürger in die Demokratie. Diese Maßnahmen können die politische Kultur in Deutschland stärken und helfen, das politische System unseres Landes widerstandsfähiger und repräsentativer zu machen.

Zwar hat sich in der 7. Legislaturperiode noch keine Mehrheit für eine parlamentarische Initiative mit ähnlicher Stoßrichtung gefunden. Allerdings ist die Resonanz in anderen Bundesländern bislang eher positiv. So hat sich der Freistaat Bayern nach der Einführung des Lobbyregisters und weiterer Transparenzregeln innerhalb eines Jahres im Bundesländerranking von Transparency International e. V. von Platz 12 von 16 auf Platz 2 verbessert. Solche positiven Erfahrungen lassen hoffen, dass ein neuer Anlauf in dieser Sache erfolgreicher sein wird als vor vier Jahren.

C Alternativen

Alternativ könnte die bisherige Rechtslage beibehalten werden, die lediglich ein Transparenzregister vorsieht, in dem die Verbände und Vereine eingetragen werden, die Interessen gegenüber dem Landtag vertreten. Eine detailliertere Erfassung der Lobbytätigkeiten in Mecklenburg-Vorpommern würde damit weiterhin nicht erfolgen.

D Notwendigkeit

Insgesamt kann unregulierter Lobbyismus die Chancengleichheit, Transparenz und Deliberation im politischen Prozess beeinträchtigen und damit die Qualität der Demokratie erheblich schwächen. Der Bund und zahlreiche Bundesländer haben dies bereits erkannt und begonnen, durch die Verabschiedung entsprechender Lobbygesetze gegenzusteuern, um damit die demokratische Qualität zu heben. Geeignete Regulierungen und Kontrollmechanismen können auch in Mecklenburg-Vorpommern einen Beitrag leisten, dass der Lobbyismus in einem stärkeren Maße im Einklang mit demokratischen Prinzipien steht und nicht zu einer Verzerrung des politischen Entscheidungsprozesses führt.

E Kosten

Das Führen des Lobbyregisters wird voraussichtlich zu einem geringfügigen Kostenmehraufwand für Personal und Sachmittel führen.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters für Mecklenburg-Vorpommern (Lobbyregistergesetz Mecklenburg-Vorpommern – LobRG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Lobbyregister im Sinne dieses Gesetzes ist eine öffentliche Liste, in der alle natürlichen oder juristischen Personen, Personenvereinigungen oder sonstigen Organisationen unabhängig von der Frage ihrer Rechtsfähigkeit, die Interessen gegenüber politischen Funktionsträgern vertreten (Lobbyisten) sowie die jeweiligen Maßnahmen der Einflussnahme, auf Anzeige eingetragen werden.

(2) Politische Funktionsträger sind

1. der Landtag, seine Organe, Gremien, Fraktionen und Mitglieder,
2. die Landesregierung oder Mitglieder der Landesregierung.

(3) Interessenvertretung ist jede regelmäßig betriebene, auf Dauer angelegte oder für Dritte erfolgte Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren und mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess der in Absatz 2 genannten politischen Funktionsträger im Rahmen ihres parlamentarischen oder regierungsseitigen Handelns.

§ 2 Eintragungspflicht

(1) Wer Interessenvertretung gegenüber den in § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten politischen Funktionsträgern betreibt, muss dies durch Eintragung in ein beim Landtagspräsidium geführtes öffentliches Lobbyregister anzeigen.

(2) Für die Interessenvertretung gegenüber den in § 1 Absatz 2 Nummer 2 genannten politischen Funktionsträgern gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Eintragung in das Lobbyregister beim Landtagspräsidium die Eintragung in ein bei der Staatskanzlei geführtes öffentliches Lobbyregister erfolgt.

- (3) Ausgenommen von der Pflicht zur Eintragung sind Interessenvertretungen
1. bei Eingaben von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
 2. durch Einreichen von Petitionen nach Artikel 17 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
 3. bei der Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Gremien des Landtages und öffentlichen Veranstaltungen der Fraktionen oder Mitglieder des Landtages sowie öffentlichen Anhörungen und öffentlichen Veranstaltungen der Landesregierung oder der Mitglieder der Landesregierung,
 4. im Rahmen der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandats,
 5. im Rahmen der Einflussnahme durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes, soweit sie ihre Funktion als Tarifpartner wahrnehmen,
 6. im Rahmen der Tätigkeit der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz,
 7. im Rahmen der anwaltlichen Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung,
 8. im Rahmen der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen,
 9. im Rahmen der grundrechtlich geschützten Tätigkeiten von Presse und Rundfunk,
 10. die im Rahmen des Ersuchens der Funktionsträger zur Erlangung von Daten und Fachinformationen angefordert wurden,
 11. im Rahmen der Tätigkeit der kommunalen Spitzenverbände.

§ 3

Inhalt des Lobbyregisters

- (1) Zur Eintragung in die Lobbyregister nach § 2 sind folgende Angaben anzuzeigen
1. bei natürlichen Personen
 - a) Familienname, Geburtsname, Vorname, akademischer Grad,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Anschrift,
 - d) elektronische Kontaktdaten,
 2. bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder sonstigen Organisationen
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung,
 - b) Anschrift oder Sitz,
 - c) Rechtsform oder Darstellung der Organisationsform,
 - d) Zusammensetzung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) Name, Vorname und akademischer Grad der gesetzlichen Vertreter oder vertretungsberechtigten Personen,
 - f) Name, Vorname und akademischer Grad der mit der jeweiligen Interessenvertretung unmittelbar befassten Personen, soweit nicht bereits nach Buchstabe d erfasst,
 - g) Mitgliederanzahl bei mitgliederschaftlich verfassten Personenvereinigungen,
 3. Benennung der jeweiligen Maßnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auf die durch Interessenvertretung Einfluss genommen werden soll,
 4. Benennung und inhaltliche Darstellung der jeweiligen Tätigkeiten, mittels derer die Interessenvertretung unmittelbar wahrgenommen wird,

5. Identität des jeweiligen Auftraggebers, soweit Fremdinteressen vertreten werden; die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend,
6. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro und zu den Einnahmen nach Auftrag und nach Auftraggeber, sofern die Interessenvertretung für einen Dritten erfolgt, in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
7. einzelne Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand für Interessenvertreter und Auftraggeber,
8. einzelne Zuwendungen, Schenkungen und Spenden Dritter in Stufen von jeweils 3 000 Euro.

(2) Zu den Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 sowie Nummer 2 Buchstabe d, e und f ist jeweils auch eine etwaige längstens fünf Jahre zurückliegende Tätigkeit der genannten Person als Mitglied des Landtages oder der Landesregierung anzugeben.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen zum Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister nicht älter als ein Jahr sein und sind jährlich zu aktualisieren. Die Angaben nach Absatz 1 sind dem jeweiligen Lobbyregister anzuzeigen, bevor mit der Interessenvertretung begonnen wird.

(4) Die Angaben im Lobbyregister des Landtages und der Staatskanzlei werden auf deren jeweiligen Internetseiten maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

§ 4

Veröffentlichungspflichten (exekutiver und legislativer Fußabdruck)

(1) Den Gesetzesvorlagen und Rechtsverordnungen der Landesregierung ist eine Auflistung der registrierten Interessenvertreter sowie der Sachverständigen beizufügen, deren Stellungnahmen bei der Erstellung und Erarbeitung berücksichtigt wurden oder die in sonstiger Weise mitgewirkt haben. Die Auflistung und die jeweiligen Stellungnahmen sind maschinenlesbar, durchsuchbar und den Gesetzesvorlagen zugeordnet auf der Internetseite der Landesregierung zu veröffentlichen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt bei Gesetzesvorhaben aus der Mitte des Landtages entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben durch die Initiatoren beizufügen sind.

(3) Nach erfolgter Annahme der Gesetzesvorlage veröffentlicht das Landtagspräsidium die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 in der in Absatz 1 Satz 2 beschriebenen Weise auf der Internetseite des Landtages.

§ 5**Grundsätze integrier Interessenvertretung**

(1) Interessenvertretung gegenüber politischen Funktionsträgern hat stets transparent zu erfolgen. Lobbyisten müssen ihre Identität und Interessen sowie die Identität und die Anliegen ihres jeweiligen Auftraggebers offenlegen, sich über die Höhe einer Vergütung durch Dritte, deren Interessen sie vertreten, erklären und zu weitergehenden Fragen zutreffende Angaben machen, soweit hierdurch keine eigenen schutzwürdigen Interessen oder die schutzwürdigen Interessen Dritter berührt werden. Beim Erstkontakt mit politischen Funktionsträgern haben sie auf ihren Eintrag im Lobbyregister hinzuweisen. Die Angaben sind schriftlich festzuhalten und spätestens am dritten Werktag an das Landtagspräsidium oder die Staatskanzlei zum Zwecke der Veröffentlichung zu übersenden.

(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird, sind unzulässig.

(3) Interessenvertreter üben im Rahmen der Interessenvertretung kein unangemessenes Verhalten aus, um Einfluss auf den Willensbildungsprozess der in § 1 Absatz 2 genannten politischen Funktionsträger zu nehmen oder Informationen zu erhalten. Unangemessenes Verhalten umfasst insbesondere das Gewähren oder Inaussichtstellen von direkten oder indirekten finanziellen Anreizen gegenüber politischen Funktionsträgern.

(4) Politische Funktionsträger sind gehalten, die ihre Person betreffende Interessenvertretung regelmäßig auf erfolgte Eintragungen zu überprüfen, spätestens jedoch bis zur Schlussabstimmung des jeweiligen Gesetzgebungsvorhabens oder bis zum Erlass der jeweiligen Rechtsverordnung. Unterlassene Anzeigen sind dem Landtagspräsidium oder der Staatskanzlei zu melden.

§ 6**Verstöße und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen § 2 Absatz 1 kann das Landtagspräsidium die Zugangsberechtigung zu den Liegenschaften des Landtages verweigern oder bereits erteilte Zugangsberechtigungen entziehen. Im Falle eines Verstoßes gegen § 2 Absatz 2 kann der Inhaber des Hausrechts den Zugang zu der jeweiligen Liegenschaft der Landesregierung verweigern oder bereits erteilte Zugangsberechtigungen entziehen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Angaben nach § 3 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der zuständigen Stelle anzeigt oder aktualisieren lässt,
2. keine oder unzutreffende Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 macht,
3. Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht der zuständigen Stelle übersendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden. Sachlich zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltung des Landtages.

(4) Ein Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes berührt das rechtmäßige Zustandekommen der betreffenden Rechtsvorschrift nicht.

(5) Verstöße gegen Bestimmungen, die sich aus Anzeige-, Offenlegungs- und Hinweispflichten dieses Gesetzes ergeben, sind in das jeweilige Lobbyregister aufzunehmen.

§ 7 Bericht und Evaluation

(1) Der Landtag und die Staatskanzlei veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 1. Oktober 2026 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.

(2) Der Landtag und die Staatskanzlei überprüfen die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlichen die Ergebnisse der Überprüfungen.

§ 8 Zitiergebot

Durch § 4 werden die Grundrechte aus Artikel 10 des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

A Allgemeiner Teil

In einem demokratisch verfassten Gemeinwesen ist der Wille des Volkes der maßgebliche politische Bezugspunkt, der sich in regelmäßigen Wahlen artikuliert. In der repräsentativen Demokratie hat der Abgeordnete die Aufgabe, diesen Volkswillen entsprechend den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen umzusetzen. Damit wird der Volksvertreter auch zu einem lohnenden Adressaten für Personen, die insbesondere wirtschaftliche Partikularinteressen verfolgen und dem Gemeinwohl abträglich sind. Würden Lobbyisten verpflichtet, ihre Interessen und Interaktionen mit Entscheidungsträgern in Parlament und Regierung offenzulegen, könnte die Öffentlichkeit nachvollziehen, wer versucht, Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. Zudem würden potenzielle Interessenkonflikte aufgedeckt und in Zukunft vermieden, politische Entscheidungsträger durch klare Regeln und Offenlegungspflichten in ihrer Arbeit unterstützt, die Sensibilität der Abgeordneten für das Gemeinwohl erhöht und der faire Austausch von Argumenten und Ideen gestärkt.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffe Lobbyregister, politische Funktionsträger und Interessenvertretung werden definiert, um dem Rechtsanwender einen einheitlichen Rahmen an die Hand zu geben.

Zu § 2 (Eintragungspflicht)

Die Absätze 1 und 2 sehen eine Registrierungspflicht für alle natürlichen oder juristischen Personen, Personenvereinigungen oder sonstigen Organisationen unabhängig von der Frage ihrer Rechtsfähigkeit vor, die Interessenvertretung gegenüber politischen Funktionsträgern betreiben. Hierbei wird zwischen einer Interessenvertretung gegenüber dem Landtag, seiner Organe, Gremien, Fraktionen und Mitglieder (Absatz 1) und einer Interessenvertretung gegenüber der Landesregierung oder Mitgliedern der Landesregierung (Absatz 2) unterschieden. Im ersten Fall erfolgt die Eintragung in einem beim Landtagspräsidium geführten öffentlichen Lobbyregister; im zweiten Fall erfolgt die Eintragung in einem bei der Staatskanzlei geführten öffentlichen Lobbyregister.

Absatz 3 enthält Ausnahmetatbestände von der Registrierungspflicht für bestimmte Arten der Interessenvertretung.

Zu § 3 (Inhalt des Lobbyregisters)

Es werden Inhalt und Umfang der Registerinhalte genannt. Sie beziehen sich auf jede Form der Interessenvertretung gegenüber politischen Funktionsträgern mit Ausnahme der in § 2 Absatz 3 genannten Tatbeständen. Die gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 anzuzeigenden Angaben dienen der Identifizierbarkeit der Lobbyisten, geben Aufschluss über ihre Organisationsform sowie gesetzlichen Vertreter und sollen deren Erreichbarkeit sicherstellen.

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Benennung der jeweiligen legislativen oder regierungsseitigen Maßnahme verlangt, auf die durch die Interessenvertretung Einfluss genommen werden soll.

Absatz 1 Nummer 4 postuliert die Benennung und inhaltliche Darstellung der jeweiligen Tätigkeiten, mittels derer die Interessenvertretung unmittelbar angestrebt wird. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt welches Mittel eingesetzt wurde, um Einfluss auf den Willensbildungsprozess zu nehmen. Bei Gesprächen können dies beispielsweise Gesprächsprotokolle sein, bei Anschreiben per Brief oder E-Mail sind entsprechende Kopien zu hinterlegen.

Absatz 1 Nummer 5 verlangt die Offenbarung der Identität des Auftraggebers im Falle einer Vertretung von Fremdinteressen. Die Angaben nach den Nummern 1 und 2 sind auch für den Auftraggeber zu hinterlegen.

Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 dienen der Offenlegung der Finanzierung der Interessenvertretung. Hierbei ist in Schritten von jeweils 10 000 Euro die Höhe der zur Interessenvertretung aufgewandten Mittel darzulegen. Sollte die Interessenvertretung im Auftrag für einen Dritten erfolgen, ist die Höhe der aus dem Auftrag erzielten Einnahmen in Stufen von jeweils 10 000 Euro darzustellen, untergliedert nach Auftraggeber und jeweiligem Auftragsverhältnis.

In Absatz 1 Nummer 7 sind die Zuwendungen und Zuschüsse anzugeben, die der Interessenvertreter und im Falle einer Auftragsvertretung sein Auftraggeber vonseiten der öffentlichen Hand erhalten hat.

Absatz 1 Nummer 8 verlangt die Offenlegung von Zuwendungen, Schenkungen und Spenden Dritter in Stufen von jeweils 3 000 Euro an den Interessenvertreter.

Gemäß Absatz 2 ist eine längstens fünf Jahre zurückliegende Tätigkeit als Mitglied des Landtages oder der Landesregierung anzugeben. Grund hierfür sind die sich aus der besonderen Stellung des bezeichneten Personenkreises resultierenden Möglichkeiten zur Einflussnahme auf exekutives und/oder legislatives Handeln.

Absatz 3 Satz 1 stellt mit dem Verlangen nach einer jährlichen Aktualisierung der anzuzeigenden Angaben einen Kompromiss zwischen der Erhöhung der Transparenz und der Reduzierung des erforderlichen Aufwands dar. Satz 2 regelt, dass die Pflichtangaben angezeigt werden, bevor mit der Interessenvertretung begonnen wird.

Durch die Vorschrift des Absatzes 4 wird die Auffindbarkeit der Angaben sichergestellt. Dies erhöht die Bedienbarkeit und damit die Attraktivität der Nutzung des Registers für Außenstehende. Dies verspricht positive Effekte auf das Maß der möglichen Kontrolldichte.

Zu § 4 (Veröffentlichungspflichten)

Die exekutiven und legislativen Fußspuren ermöglichen, eine Einflussnahme Außenstehender auf legislatives Handeln sichtbar zu machen. Sie sind daher ein wesentliches Element dieses Gesetzes.

Zu § 5 (Grundsätze integrier Interessenvertretung)

Interessenvertreter müssen sich gegenüber den Adressaten ihres Handelns über ihre Identität und die Identität ihrer Auftraggeber sowie die jeweiligen Anliegen und finanziellen Interessen erklären. Sie sind verpflichtet, über weitergehende Fragen zutreffende Antworten zu machen, soweit hierdurch keine schutzwürdigen Interessen berührt werden, und auf ihren Registereintrag hinzuweisen. Die gemachten Angaben sind schriftlich festzuhalten und zum Zweck der Veröffentlichung an die zuständige Stelle zu übersenden. Erfolgsabhängige Vergütungen für Interessenvertretung sind ebenso unzulässig wie unangemessene Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess der Adressaten. Hierbei werden die politischen Funktionsträger nicht aus ihrer Verantwortung entlassen: Adressaten erfolgreicher Interessenvertretung sind gehalten, die ordnungsgemäße Eintragung zu überprüfen und unterlassene Anzeigen zu melden.

Zu § 6 (Verstöße und Ordnungswidrigkeiten)

Auf Verstöße gegen die Eintragungspflicht kann verwaltungsseitig mit einer Verweigerung oder einem Entzug der Zugangsberechtigung zu den Landtagsgebäuden, der Staatskanzlei oder den Ministerien reagiert werden. Verstöße gegen ordnungsgemäße Eintragungen und die Grundsätze integrier Interessenvertretung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können durch die Landtagsverwaltung mit Geldbußen von bis zu 25 000 Euro geahndet werden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Verstöße gegen das Gesetz sind in das Lobbyregister aufzunehmen.

Zu § 7 (Bericht und Evaluation)

Der Landtag und die Staatskanzlei veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Gesetzes unter besonderer Beachtung der mit dieser Vorschrift verfolgten Zielsetzung. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt eine Evaluation zur Ermittlung von möglichen Anpassungsbedarfen.

Zu § 8 (Zitiergebot)

§ 8 zitiert die durch § 4 eingeschränkten Grundrechte.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.